

§ 13 PoIBEG

PoIBEG - Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Der Bundesminister für Inneres kann mit der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes auch eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde beauftragen.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at